

Az.: \_\_\_\_\_

BESCHLUSSVORLAGE NR.

**96-2024**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	18.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

GEGENSTAND: Wahl des Stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Tornau vor der Heide

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Ortschaftsrates am 01.07.2024 endete auch automatisch die Amtszeit des bisherigen Ortsbürgermeisters und seines Stellvertreters (§ 85 Abs. 1 KVG LSA).

Entsprechend § 85 Abs. 1 KVG LSA hat der Ortschaftsrat Tornau vor der Heide in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode neben dem / der Ortsbürgermeister/in auch 1 Stellvertreter **zu wählen**. Hinsichtlich der Durchführung des Wahlverfahrens s. Ausführungen unter detaillierter Sachverhalt.

*Hinweis: Ortschaftsräte, die sich für das Amt zur Verfügung stellen möchten, unterliegen keinem Mitwirkungsverbot.*

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) § 85 i. V. m. § 56 Abs. 3 bsi 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kvg LSA)

**Finanzielle Auswirkungen:      Nein**

Produkte / Kostenstellen                      im laufenden HH-Jahr €                      Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Tornau vor der Heide haben in ihrer heutigen Ortschaftsratssitzung mit \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ zum/ zur

Stellvertreter/in des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Tornau vor der Heide bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.

Ein weiterer Beschluss darüber ist nicht notwendig.

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 96-2024**

Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister sowie seinen Stellvertreter gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Hinweis auf § 56 Abs. 3 bis Abs.5 KVG LSA:

- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden **geheim mit Stimmzetteln** vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Gewählt ist die Person, die im **ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang **Stimmgleichheit**, so entscheidet das **Los**, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.

### Hinweis:

Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht diese nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (z. B. bei 9 Anwesenden – mindestens 5 Stimmen!), ist er NICHT gewählt und der Tagesordnungspunkt in der kommenden Sitzung des Ortschaftsrates zu wiederholen!